

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

über die dritte Teilzahlung 2015
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 19. August 2015, Az.: 2-2231.1/113

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 163 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 610 Euro. |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2015 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2014 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2015 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 49,80 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
51,90 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2015 und
23,10 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 93,10 Euro je Einwohner

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 53,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2015.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 13,90 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
6,23 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
10,44 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
6,44 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
2,65 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,80 Euro je Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 89,7 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 227,8 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	984,00
2. Realschulen	488,25
3. a) Gymnasien mit Ausnahmen der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	510,00
b) Progymnasien	495,75
4. Schulen besonderer Art	488,25
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	325,50
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	800,25
7. Grundschulförderklassen	281,25
8. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1 346,25
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	4 170,75
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	3 100,50
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2 415,00
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1 259,25
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	3 758,25
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	1 722,00
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	396,00.

F) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die zweite Rate beträgt 95 Millionen Euro.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	5 700,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	7 100,00
3. für jeden weiteren Kilometer	8 600,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	9 700,00.

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1 900,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	4 600,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	2 700,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	5 000,00.

I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

J) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 329,2 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

K) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 396,4 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2014.

L) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 494,1 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2013. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2014. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 12 330 Euro.

M) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamten des mittleren Dienstes	39 950 Euro
2.	Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	29 160 Euro
3.	Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	17 580 Euro
4.	Beamten des gehobenen Dienstes	51 600 Euro
5.	Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	37 670 Euro
6.	Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	22 700 Euro
7.	Beamten des höheren Dienstes	68 770 Euro.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. und 2. Vierteljahr 2015 gekürzt.